

9175

Ratschlag und Entwurf

zu Änderungen

- **des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt** (SG 152.900),
- **des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates** (SG 152.100) und
- **des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft** (SG 154.100)

(Zusammenlegung der ständigen Wahlkommission für den Haftrichter und für die Staatsanwaltschaft mit der Spezialkommission für die Vorbereitung der Wahl des Ombudsmans zu einer ständigen Wahlvorbereitungskommission; Dienstverhältnis wie Präsident des Zivilgerichts; mögliche Aufteilung der Stelle auf zwei Personen)

sowie

● Bericht des Regierungsrates

zum

Anzug Benjamin Degen und Konsorten betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

Vom 26. Juni 2002 JD/012089/996328

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 1. Juli 2002

- 11 -

Grossratskommission hervorgeht, handelt es sich bei genauer Betrachtung nicht um eine Wahlkommission, sondern um eine Wahlvorbereitungskommission; Wahlbehörde ist der Grosse Rat.

4. Die Wahlvorbereitung im Ratschlag N° 7493 vom 13. Februar 1979

In ihrem Ratschlag N° 7493 und Entwurf vom 13. Februar 1979 zu einem Gesetz betreffend den Ombudsman hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, die Wahl des Ombudsmans durch den Grossen Rat durch eine neu zu schaffende ständige Wahlkommission für den Ombudsman vorbereiten zu lassen und dem Grossen Rat dafür eine Ergänzung der Liste der ständigen Kommissionen des Grossen Rates im Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates vorgelegt und ebenso die Aufnahme eines neuen Paragraphen über die Organisation und das Verfahren dieser Wahlkommission für den Ombudsman.

5. Die Wahlvorbereitung im Bericht N° 7715 der Grossratskommission vom 2. September 1982

Die Grossratskommission für die Vorberatung des Ratschlages N° 7493 hat sich auch darüber Gedanken gemacht, welche Kommission des Grossen Rates die Wahl des Ombudsmans durch den Grossen Rat vorbereiten sollte: Sollte es eine ständige Wahlkommission für den Ombudsman sein, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen? Sollte es eine jeweils zu schaffende Spezialkommission sein? Oder wäre es nicht einfacher und zweckmässiger, die Kommission für die Wahl der Staatsanwaltschaft und die Kommission für die Wahl des Ombudsmans zusammenzulegen?

Zu einer ständigen Kommission wurde bemerkt, dass sie alle sechs Jahre einen Einsatz habe, da der Ombudsmann für sechs Jahre gewählt wird, dass die Kommission dann aber permanent anwesend sei, und es wurde auch befürchtet, sie könnte zu einem begleitenden Sprachrohr des Ombudsmans werden. Andererseits erschien es mühsam, jeweilen erst eine Spezialkommission bestellen zu müssen, wenn ein Ombudsman gewählt werden muss. Als Argument gegen die Wahlvorbereitung durch die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft wurde vorgebracht, dass diese eher auf das Strafrecht fixiert ist; die Wahl des Ombudsmans müsse durch absolut unabhängige Leute erfolgen. So beschloss die Kommission am 4. Februar 1982, dass die Wahl des Ombudsmans durch eine jeweils zu bildende Spezialkommission vorbereitet werden solle.

An ihrer nächsten Sitzung vom 24. März 1982 beschloss die Kommission, nochmals auf diesen Beschluss zurückzukommen und erwog erneut die Zusammenlegung mit der Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft. Diese habe eine gewisse Praxis in Bezug auf das Vorgehen, die Auswahl der Bewerber und die Berichterstattung an den Grossen Rat, aber auch in Bezug auf das Wahlprozedere. Eine Zusammenlegung wäre einfacher und zweckmässiger und eine ständige Kommission liesse sich

- 12 -

rechtfertigen, weil sie verschiedene Aufgaben habe und weil sie rechtzeitig vorhanden sei und nicht ad hoc gewählt werden müsse, wodurch das Plenum mit einem Wahlgeschäft belastet würde. In der Kommission wurde dann aber gefragt, ob es nach aussen geschickt wäre, wenn die gleiche Kommission, welche den Staatsanwalt wählt, auch jenen Mann wählen sollte, der eine ungebundene Person sein muss. Dass die Verquickung Staatsanwalt und Ombudsman in der Öffentlichkeit einen merkwürdigen Eindruck machen würde, wurde in der Kommission anerkannt. Es wurde darum vorgeschlagen, eine „Wahlkommission des Grossen Rates“ zu bilden, welche als ständige Kommission funktionsfähig vorhanden ist, wenn der Ombudsman wechseln sollte, oder wenn ein neues Wahlgeschäft hinzukommen würde. Entscheidendes Gewicht als Wahlbehörde habe ohnehin der Grosse Rat und nicht diese Kommission. Diese könne nur einen Vorschlag zuhanden des Plenums machen.

Der Vorschlag zur Schaffung einer Wahlkommission des Grossen Rates wurde aus formalen Gründen nicht weiterverfolgt, um die Verabschiedung des "Ombudsmann-Gesetzes" nicht hinauszuziehen. So beschloss die Kommission nochmals die Wahl des Ombudsmans durch eine Spezialkommission und verwies in § 2 Abs. 1 des Ombudsmangesetzes für Mitgliederzahl sowie Tätigkeit der Spezialkommission auf die Bestimmungen über die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft.

Diese von der Grossratskommission in ihrem Bericht N° 7895 vorgelegte Fassung des § 2 Abs. 1 des Ombudsmangesetzes wurde später unverändert als integrierender Bestandteil des Ratschlages N° 7895 vom Regierungsrat übernommen und am 13. März 1986 vom Grossen Rat so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 28. September 1986 angenommen. Bei der Einführung des Haftrichters wurde die „Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft“ zusätzlich noch mit der Vorbereitung der Wahl des Haftrichters betraut und folgerichtig ihr Name in „Wahlkommission für den Hafrichter und für die Staatsanwaltschaft“ geändert.

- 13 -

6. Zustimmung des Regierungsrates zur Zusammenlegung der ständigen Wahlkommission für den Haftrichter und für die Staatsanwaltschaft mit der Spezialkommission für die Vorbereitung der Wahl des Ombudsmans zu einer ständigen Wahlvorbereitungskommission

Die heutige „Wahlkommission für den Haftrichter und für die Staatsanwaltschaft“ ist eine ständige Kommission mit besonderen Aufgaben und erscheint in der Gesetzesammlung in drei Gesetzen:

1. im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) (Geschäftsordnungsgesetz) im § 40b Abs. 1 Ziff. 5 und im § 52;
2. im Gesetz betreffend die Beauftragung / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 (152.900) in § 2 Abs. 1;
3. im Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz) (154.100) in § 9b Abs. 1 und in § 53 Abs. 1 und in § 53a Abs. 1.

Die Spezialkommission zur Vorbereitung der Wahl der Beauftragten / des Beauftragten für das Beschwerdewesen erscheint im Ombudsmangesetz in § 2 Abs. 1, wo für die Mitgliederzahl und die Tätigkeit dieser Spezialkommission auf die ständige Wahlkommission für den Strafbefehlsrichter und für die Staatsanwaltschaft verwiesen wird und wo somit eine Verknüpfung zwischen einer (nichtständigen) Spezialkommission und einer ständigen Kommission erfolgt. Gemäss § 42 Abs. 2 Satz 1 des Geschäftsordnungsgesetzes bestehen Spezialkommissionen aus 15 Mitgliedern. Da § 2 Abs. 1 des Ombudsmangesetzes für die Mitgliederzahl der Spezialkommission zur Vorbereitung der Wahl des Ombudsmans auf die ständige Wahlkommission für den Haftrichter verweist und diese gemäss § 40b Abs. 2 aus neun Mitgliedern besteht, besteht auch die Spezialkommission zur Vorbereitung der Wahl des Ombudsmans aus neun Mitgliedern und nicht aus 15, was sie zu einer speziellen Spezialkommission macht.

Werden eine ständige Kommission und eine (nichtständige) Spezialkommission zusammengelegt, dann verbleibt eine ständige Kommission. So muss in der Liste der ständigen Kommissionen in § 40b Abs. 1 Ziff. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes die heutige „Wahlkommission für den Strafbefehlsrichter und für die Staatsanwaltschaft“ in eine neutrale „Wahlvorbereitungskommission“ umgewandelt werden und müssen in § 52 des gleichen Gesetzes die Bestimmungen über das Verfahren zur Vorbereitung der Wahl des Strafbefehlsrichters und für die Staatsanwaltschaft in neutrale Bestimmungen über das von der Wahlvorbereitungskommission zu befolgende Verfahren umgewandelt werden. Von diesem neutralen Wahlverfahren abweichende Besonderheiten sind in besonderen Gesetzen zu regeln.

- 14 -

Es ist nun aber zu beachten, dass nach dem vorgeschlagenen neuen § 52 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes des Grossen Rates die Wahlvorbereitungskommission eine durch den Grossen Rat vorzunehmende Wahl nur in den Fällen vorbereiten soll, „**wo ein Gesetz es vorschreibt**“. Alle andern vom Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen, etwa die jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode erfolgenden Wahlen in die verschiedenen Kommissionen des Grossen Rates, in den Erziehungsrat, in den Bankrat der Basler Kantonalbank und so weiter, die im Verlaufe der Legislaturperiode notwendig werdenden Ergänzungswahlen in diese Gremien und die Wahlen der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollen weiterhin ohne Mitwirkung der Wahlvorbereitungskommission im bisher gehandhabten Verfahren erfolgen.

- 15 -

7. Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Gesetz vom 24. März 1988

Ratschlagsentwurf

**Gesetz über die Geschäftsordnung
des Grossen Rates**
Vom 24. März 1988

**Gesetz über die Geschäftsordnung
des Grossen Rates**
Änderung vom

IV. KOMMISSIONEN

IV. KOMMISSIONEN

*Ständige Kommissionen**Ständige Kommissionen*

● **§ 40.** Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

§ 40. unverändert

*Oberaufsichtskommissionen**Oberaufsichtskommissionen*

§ 40a. Oberaufsichtskommissionen sind:
1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern.
2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern.

§ 40a. unverändert

● *Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben*

Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben

§ 40b. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

§ 40b. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

1. Wahlprüfungskommission;
2. Petitionskommission;
3. Begnadigungskommission;
4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
5. Wahlkommission für den Strafbefehlrichter und die Staatsanwaltschaft.

1. Wahlprüfungskommission;
2. Petitionskommission;
3. Begnadigungskommission;
4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
5. **Wahlvorbereitungskommission.**

² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.

² unverändert

- 36 -

D. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

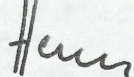
Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen, in denen er den drei mit dem Anzug angeregten Änderungen zustimmt, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

1. dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen
 - des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates,
 - des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt und
 - des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaftzuzustimmen
und
2. den Anzug Benjamin Degen und Konsorten betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Basel, 26. Juni 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:
Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:


Dr. Robert Heuss

- 38 -

II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹ wird wie folgt geändert:

§ 40b Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Wahlvorbereitungskommission.

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

Wahlvorbereitungskommission

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Wo ein Gesetz (Ombudsmangesetz, Gerichtsorganisationsgesetz) es vorschreibt, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 9b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9b. Der Strafbefehlsrichter wird vom Grossen Rat auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission (§ 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates) gewählt.

§ 53 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ SG152.100

² SG 154.100